



Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Deutscher Bundestag:
„Breites JA zu Video-Vernehmungen“

RiBGH Boetticher:
„Die Regelungen muss weiter gefasst werden. Im Sexualstrafrecht haben Videovernehmungen erheblich zur Aufklärung des Sachverhalts sowie zur Vereinfachung des Verfahrens beigetragen“

2

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Deutscher Bundestag:
„Breites JA zu Video-Vernehmungen“

RiBGH Boetticher:
„Die Regelungen muss weiter gefasst werden. Im Sexualstrafrecht haben Videovernehmungen erheblich zur Aufklärung des Sachverhalts sowie zur Vereinfachung des Verfahrens beigetragen“

RA Conen:
„Für die bisher gebräuchlichen Vernehmungsprotokolle gibt es keine Qualitätskontrolle. Der Beschuldigte kann nicht beweisen, wenn das Protokoll nicht mit dem übereinstimmt, was er wirklich gesagt hat. Auch lässt sich nicht nachvollziehen, ob er belehrt wurde. Eine audiovisuelle Vernehmung müsste bei allen Vernehmungen vorgeschrieben sein.“

3

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Deutscher Bundestag:
„Breites JA zu Video-Vernehmungen“

RiLG Löffelmann:
„Eine Videovernehmung kann im Einzelfall sinnvoll sein. Das muss aber im Ermessen der Vernehmungsperson stehen. Der Beschuldigte kann auch sein Recht, sich nicht selbst zu belasten einschränken. Schließlich macht er sich selbst zum Beweismittel.“

„Das Sichten von Videomaterial ist sehr zeitintensiv. In Vernehmungsprotokollen wird die Aussage kondensiert – das Lesen eines solchen Protokolls geht schneller als die Auswertung eines Videos.“

4

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Deutscher Bundestag:
„Breites JA zu Video-Vernehmungen“

RiBGH Mosbacher:
„Ich habe Tage und Wochen damit verbracht, herauszufinden, was in der Vernehmung wirklich gesagt worden ist. Mit einer Videoaufzeichnung fällt dieser ganze Streit weg.“

5

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Deutscher Bundestag:
„Breites JA zu Video-Vernehmungen“

RiBGH Mosbacher:
„Ich habe Tage und Wochen damit verbracht, herauszufinden, was in der Vernehmung wirklich gesagt worden ist. Mit einer Videoaufzeichnung fällt dieser ganze Streit weg.“

RiBGH Radtke:
„Das sind alles kleine Tropfen auf den heißen Stein. Die Regelungen zum Strafprozess müssen grundlegend überarbeitet werden. Dann macht auch eine Videovernehmung Sinn.“

6

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

§ 136 StPO (ab 1.1.2020)

(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder
2. die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren oder
 - b) Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden,
 durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. § 58a Abs. 2 gilt entsprechend.

7

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

§ 163a Vernehmung des Beschuldigten (durch die StA oder Polizei)

Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt.

§ 58a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie § 58b gelten entsprechend.

§ 58a
Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. 2 Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richtige Vernehmung erfolgen, wenn

1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder das Leben/Freiheit verletzt worden sind, besser gewahrt werden können
2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. 2 § 1

(3) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an dessen Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der (...)

8

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

§ 136 StPO (ab 1.1.2020)

(4) Die Vernehmung des Beschuldigten **kann** in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie **ist** aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder

2. die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten, insbesondere von

- Personen unter 18 Jahren oder
- Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden,

durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. § 58a Abs. 2 gilt entsprechend.

9

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

1. Beschuldigtenvernehmungen können audiovisuell aufgenommen werden.

1. Zukünftig verpflichtend bei vorsätzlichem Tötungsdelikt oder Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten.

Grund: Tötungsdelikte erfordern in der Praxis oftmals einen erhöhten Ermittlungsaufwand.

Aber: Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird dieses evaluiert. Wenn sich die audiovisuelle Aufzeichnung bei den Tötungsdelikten bewährt (Ziel: Verbesserung der Wahrheitsfindung), wird über eine Ausweitung der Aufzeichnungspflicht nachgedacht.

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Verbesserte
Wahrheitsfindung

Schutz des
Beschuldigten

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Verbesserung der Wahrheitsfindung

- Keine Wahrnehmungsmängel
- Mitschriften werden gefiltert und sind fehleranfällig
- Mitschrift ist eine zusätzliche Belastung für den Vernehmenden
- Zunächst weniger wichtig erscheinende Aspekte sind dennoch festgehalten
- Körpersprachliche Signale (die evtl. erst später Bedeutung gewinnen) werden aufgezeichnet
- Keine zeitraubenden Streitigkeiten in der Hauptverhandlung über das Gesagte
- Möglicher Vorhalt an den Beschuldigten
- Ladung von Vernehmungspersonen kann entbehrlich sein

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Schutz des Beschuldigten

1. Dokumentation von rechtswidrigen Vernehmungsmethoden
2. Nachweis der Einhaltung von Vernehmungsförmlichkeiten (schützt auch die Vernehmungsperson)

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Verbesserte Wahrheitsfindung

Schutz des Beschuldigten

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

1. StPO ist die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage
2. Beschuldigte kann sich durch die Aussageverweigerung der Aufnahme entziehen
3. Für die Vernehmungspersonen konkretisiert die Aufzeichnungen die Anforderung an die Berufsausübung
4. Rechtfertigung durch das staatliche Interesse an der Strafverfolgung (Videoaufnahme ist tauglichstes und gleichzeitig mildestes Mittel für eine effektive Aufzeichnung einer Vernehmung und deshalb erforderlich). Sie ist angemessen, da nur bei Tötungsdelikten oder besonderer Schutzbedürftigkeit.
5. Staatliches Interesse an der Wahrheitsfindung wiegt schwer.
6. Schutzmechanismen, weil Verwendung auf die Zwecke der Strafverfolgung beschränkt ist.

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Verbesserte Wahrheitsfindung

Schutz des Beschuldigten

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Praktische Konsequenzen

1. Aufzeichnung soll neben die klassische Niederschrift der Vernehmung treten
2. Verschriftlichung kann auch im Nachhinein anhand der Videoaufzeichnung erfolgen
3. Vernehmung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung wird nicht durch Abspielen des Videos ersetzt
4. Aus dem Fehlen einer Aufnahme kann nicht geschlossen werden, dass die Förmlichkeiten nicht eingehalten worden sind

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Expertenkommission

1. Verbesserte Wahrheitsfindung

2. Schutz des Beschuldigten

3. EU-Vorgaben

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Europäischer Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

1. Verkehrsfähigkeit strafprozessualer Beweismittel = standardisierte Videoaufzeichnung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung
2. Nationale Rechtssysteme können nur Beweismittel verwenden, die prozessordnungsgemäß erhoben worden sind. Die Beweisvermutung der Prozessordnungsgemäßheit muss widerlegbar sein. Deshalb muss im Einzelfall die Vernehmung aufgenommen werden.

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Schutz des Beschuldigten/Wahrheitsfindung

1. Vernehmungspsychologische Forschung zum falschen Geständnis: 7-12 % der Geständnisse sind nicht richtig; in den USA geschätzt ein Viertel bis zu einem Drittel
2. Protokoll gibt nur Antworten wieder, nicht aber die Fragen
3. Studien aus den USA zeigen, dass mehr Sicherheit über die Ergebnisse der ersten Vernehmung herrscht



Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Stellungnahme des Justizministerium Nordrhein-Westfalen:

1. Der Vorschlag zur Pflicht einer audiovisuellen Vernehmung geht von einem grundsätzlichen Misstrauen gegen die Strafverfolgungsbehörden aus, das nicht gerechtfertigt ist. Vernehmungsergebnisse werden nur sehr selten im Einzelfall in Zweifel gezogen.
2. Eine Aufzeichnung greift massiv in die Rechte des Beschuldigten und auch der Vernehmungspersonen ein.
3. Audiovisuelle Vernehmungen sind aussagepsychologisch nicht unproblematisch.
4. Eine Zeitersparnis ist nicht auszumachen. 80 % der Verfahren werden eingestellt, die Aufnahme wäre also umsonst. Die Aufzeichnungen sind aber aufwändig, weil die Vernehmungspersonen nicht kameraerprobt sind.
5. Viele Vernehmungen finden gar nicht in den Diensträumen statt und wenn doch, sind diese nicht ausgestattet.

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

Stellungnahme des Justizministerium Nordrhein-Westfalen (Kostenrechnung):

1. 47 Polizeibehörden mit ca. 530 Kriminalkommissariaten.
2. 230 Arbeitstage statistisch = 4 Vernehmungen/Tag.
3. Wegen der einzusetzenden Technik nicht im Büro des Sachbearbeiters möglich.
4. Ein Mehrbedarf an 1.060 Vernehmungsräumen.
5. Stückpreis von Camcorder 300 Euro, plus neue PCs (Stückpreis 1.500 Euro pro Arbeitsplatz), welche die Videos verarbeiten können.

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

**Stellungnahme des Justizministerium Nordrhein-Westfalen
(Kostenrechnung):**

- 1.47 Polizeibehörden mit ca. 530 Kriminalkommissariaten.
- 2.230 Arbeitstage statistisch = 4 Vernehmungen/Tag.
- 3.Wegen der einzusetzenden Technik nicht im Büro des Sachbearbeiters möglich.
- 4.Ein Mehrbedarf an 1.060 Vernehmungsräumen.
- 5.Stückpreis von Camcorder 300 Euro, plus neue PCs (Stückpreis 1.500 Euro pro Arbeitsplatz), welche die Videos verarbeiten können.

**Gesamtinvestition:
Camcorder/Notebooks/Software/Datenträger:
2,4 Millionen Euro**

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

**Stellungnahme des Justizministerium Nordrhein-Westfalen
(Kostenrechnung):**

- 1.47 Polizeibehörden mit ca. 530 Kriminalkommissariaten.
- 2.230 Arbeitstage statistisch = 4 Vernehmungen/Tag.
- 3.Wegen der einzusetzenden Technik nicht im Büro des Sachbearbeiters möglich.
- 4.Ein Mehrbedarf an 1.060 Vernehmungsräumen.
- 5.Stückpreis von Camcorder 300 Euro, plus neue PCs (Stückpreis 1.500 Euro pro Arbeitsplatz), welche die Videos verarbeiten können.

2,4 Millionen Euro

jährlicher Reinvestitionsbedarf: 748.000 Euro

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Katharina Beckemper

**Stellungnahme des Justizministerium Nordrhein-Westfalen
(Kostenrechnung – Personal und Miete):**

- 1.Vernehmung ca. 1,5 Stunden.
- 2.Transkription ca. das 3-7fache.
- 3.Bei 547.341 Vernehmungen = 2.565 Schreibkräfte für die Transkription.
- 4.Entgeltgruppe 5 = 43.085,36 Euro = 110.513.948 Euro.
- 5.Mieten für weitere Räume: 1060 weitere Vernehmungszimmer mit 18 qm / 8 Euro Monatsmiete : 1.813.680 Euro.
- 6.Büroarbeitsplatz (2 Schreibkräfte/Büro): 1283 Büros = Jahresmiete 2.217.024 Euro.
- 7.Fortbildungskosten.

Prof. Dr. Katharina Beckemper
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht
und Wirtschaftsstrafrecht
Universität Leipzig
Burgstraße 27
04109 Leipzig

Kontakt:
Tel.: +49 – 341 – 97 35 280
Fax: +49 – 341 – 97 35 289

beckemper@uni-leipzig.de
www.uni-leipzig.de/~jugend

